

Cécile Lecomte

An: Landgericht Frankfurt am Main
Per Fax: 06913676265

Lüneburg, 21.02.2013

Mein Zeichen:Gewa-Frankfurt-Klettern-2009
Az. des Gerichtes : 2-04 O 67/13

In dem Rechtsstreit
Cécile Lecomte
gegen
Lan Hessen vert. durch Polizeipräsidium Ffm,

beantrage ich,

1) die mir mit Schreiben vom 18.02.2013 zugestellte Aufforderung, eine begründete Klageschrift innerhalb von zwei Wochen einzureichen, bis zur Entscheidung über meinen am 29.1.13 gestellten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzustellen.

Begründung:

Das Gericht hat mich im Schreiben vom 18.12. darauf hingewiesen, dass ich vor dem Landgericht nicht allein auftreten darf.

Ich habe am 29.1.13 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, weil ich finanziell nicht in der Lage bin, einen Anwalt für meine Vertretung zu bezahlen. Das Prozesskostenhilfverfahren darf ich ohne Vertretung durch einen Anwalt selbst bestreiten.

Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass die Klageschrift erst nach einer Entscheidung über mein Prozesskostenhilfesuch eingereicht wird. Wenn dem Prozesskostenhilfverfahren gegenüber der Klageschrift und der Entscheidung zur Sache nicht Vorrang gegeben wird, wird mir der Zugang zum Gericht in unzumutbarerweise erschwert, weil ich finanziell nicht in der Lage bin, einen Anwalt zu bezahlen.

Damit im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens die Erfolgsaussicht geprüft werden kann, begründe ich mit diesem Schreiben den von mir geltend gemachten Anspruch.

2) Folgender Antrag wird angekündigt:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für die rechtswidrige Freiheitsentziehung vom 02.01.2009 ab 11:50 Uhr bis zum 03.01.2009 um 10 Uhr morgens ein Schmerzensgeld von insgesamt 800 Euro zu zahlen.

Diese Ankündigung soll zunächst die Erfolgsaussicht der Klage für das Prozesskostenhilfverfahren begründen. Eine Klagebegründung würde dann der beigeordnete Anwalt formulieren.

Hierbei wird angemerkt, dass die Erfolgsaussichten lediglich cursorisch zu prüfen sind, die

Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf einer Sachentscheidung nicht vorgreifen (Siehe Bundesverfassungsgericht ,Beschluss vom 22.02.2011 - 1 BvR 409/09). Die Antragstellerin stützt sich hier auf die gängige Rechtsprechung:

„Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Prüfung der Erfolgsaussichten soll allerdings nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.>).

Es läuft dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, wenn ein Fachgericht § 114 Satz 1 ZPO dahin auslegt, dass auch schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen im Prozesskostenhilfeverfahren „durchentschieden“ werden können (vgl. BVerfGE 81, 347 <359>). Dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit widerstrebt es daher, wenn ein Fachgericht § 114 Satz 1 ZPO dahin auslegt, dass es eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage, obwohl dies erheblichen Zweifeln begegnet, als einfach oder geklärt ansieht und sie deswegen bereits im Verfahren der Prozesskostenhilfe zum Nachteil des Unbemittelten beantwortet (vgl. BVerfGE 81, 347 <359 f.>). [...]

Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe würde einen Verstoß gegen das Recht der Antragsstellerin/Klägerin auf gleichen Zugang zum Recht und zum gerichtlichen Rechtsschutz aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG darstellen.

Danach darf der Zugang zu den Gerichten nicht unzumutbar erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 88 <91>; 78, 88 <99>; 96, 27 <39>; 104, 220 <231 f.>).

Vor dem Landgericht herrscht aber in Amtsanhaftungsklageverfahren Anwaltzwang. Die Antragsstellerin/Klägerin darf ihre Interessen ohne Anwalt nicht vertreten. Die Ablehnung von Prozesskostenhilfe würde in unzumutbarer Weise den Zugang der Klägerin zum Gericht erschweren. Die Grundsätze aus Art.3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG sind im Konkreten Fall von besonderer Bedeutung. Dies gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Ohne Prozesskostenhilfe ist der Zugang zum Gericht versperrt, effektiver rechtsschutz unmöglich.

Der geltend gemachte Anspruch wird wie folgt begründet:

Die Antragstellerin begehrt Schadensersatz für einen rechtswidrigen Freiheitsentzug.

Begründung:

1) Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist Umweltaktivistin und war französische Meisterin im Sportklettern. Sie nutzt ihre Kletter-Fähigkeiten, um mit oftmals spektakulären Aktionen auf ihr Anliegen als Umweltschützerin aufmerksam zu machen. In der Zeit vom 27.12.2008 bis zum 04.01.2009 beteiligte sich die Antragstellerin in Frankfurt am Main an einem selbst organisierten Jugendumweltkongress, bei dem jeder Teilnehmer sich in direkten politischen Aktion einbringen konnte.

Die Antragstellerin beteiligte sich an mehrere Kletteraktionen an Gebäude, die die Bevölkerung auf die zunehmende Privatisierung öffentlicher Räume und die Verantwortung diverser Finanzinstituten an der Finanzkrise hinweisen sollten. Am 02.01.2009 fand vor der Frankfurter Börse eine für 11:00

bis 11.30 Uhr angemeldete „Eilversammlung“ zum Thema „stoppt die Investition in Atomprojekte“ statt. Gegen 11:50 kletterte die Antragstellerin in ca. 1,5 Meter Höhe an der Fassade der Börse herum. Polizisten griffen nach der Kletterin und nahmen sie in Gewahrsam.

Das Amtsgericht billigte bei einer Vorführung der Festgenommenen am 2.1.2009 die Ingewahrsamnahme und ordnete ihren Fortdauer bis spätestens zum nächsten Tag 10 Uhr an (Az. 931 XIV 3/09., AG Frankfurt am Main). Die Begründung hierfür war, die Kletterin würde sich durch ihre Aktionen selbst gefährden.

Nach dieser Ingewahrsamnahme legte die Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss vom Amtsgericht Frankfurt am Main ein und beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Ingewahrsamnahme von Beginn an. Das Landgericht wies ihren Antrag zurück. (Az. 2-29 T 2/09). Das Landgericht hielt angesichts der Tatsache, dass die Betroffene erfahrene professionelle Kletterin ist, die Begründung vom Amtsgericht nicht für haltbar. Das Landgericht vertrat aber die Auffassung, die Voraussetzungen einer Ingewahrsamnahme zur präventiven Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat (Hausfriedensbruch) haben vorgelegen. Die Betroffene legte gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht gab der Antragstellerin schließlich recht und erklärte die Ingewahrsamnahme für insgesamt rechtswidrig.

Beweis: Beschluss vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 07.08.2009 , Aktenzeichen 20 W 258/09

Aus dem OLG-Beschluss:

Der angefochtene Beschluss des Landgerichts und der Beschluss des Amtsgerichts vom 02.01.2009 werden abgeändert. Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme der Betroffenen rechtswidrig war.

Das OLG stellte die Würdigung des Fassadenkletterns als Straftat in Frage. Ließ aber die Frage dahingestellt, weil es die Ingewahrsamnahme bereits aus einem anderen Grund für rechtswidrig hielt: Ein Platzverweis hätte als milderes Mittel ausgesprochen werden müssen.

Der Beschluss vom Oberlandesgericht befindet sich im Anhang.

2) Rechtliche Bewertung und Begründung des Anspruchs auf Entschädigung

Aufgrund der rechtswidrigen Freiheitsentziehung hat sich das Land Hessen gem. § 823 I BGB, Art 2 II Satz 2, Art. 2 I, Art. 1 I GG i.V.m. Art.34 GG sowie gem. Art. 5 Abs. 5 EMRK schadensersatzpflichtig gemacht.

– Schadensersatzpflicht bei rechtswidrigen Freiheitsentziehungen

Verletzungen der Menschenwürde ziehen immer eine Schadensersatzpflicht nach sich, da die Menschenwürde unantastbar ist (Unterreitmeier, NJW 8/2005, S.475, 477). Gleiches gilt für eine rechtswidrige Verletzung der persönlichen Freiheit (Bundesverfassungsgericht vom 11.11.2009, Az. 1 BvR 2853/08). Denn die vollständige Aufhebung der Möglichkeit, über sein Leben selbst zu entscheiden, wie sie bei einer Freiheitsentziehung geschieht, stellt neben Verletzungen des Körpers und der Würde eine der schwersten Grundrechtsverletzungen dar.

Mit Beschluss vom 11.11.2009 Az. 1 BvR 2853/08 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Geldentschädigungsanspruch für immaterieller Schaden nicht dadurch entfällt, dass Gerichte bereits über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in sich entschieden haben. Eine Entschädigung in angemessener Höhe ist zum Schutz von Grundrechten angezeigt. Nämlich des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde.

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass der Schutzauftrag des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens gebietet, weil anderenfalls ein Verkümmern des Rechtsschutzes der Persönlichkeit zu befürchten wäre (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2000 - 1 BvR 1127/96 -, NJW 2000, S. 2187 f. und vom 4. März 2004 - 1 BvR 2098/01 -, NJW 2004, S. 2371 <2372>). Dies gilt nicht weniger, wenn wie vorliegend zusätzlich das Grundrecht auf Freiheit der Person betroffen ist, weil es bereits an einer Rechtsgrundlage für die freiheitsentziehende Maßnahme als solche fehlte.(1 BvR 2853/08) Demgegenüber wird die Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, die bereits in der rechtswidrigen Freiheitsentziehung selbst, unabhängig von den Bedingungen ihres Vollzuges, lag, in den angegriffenen Entscheidungen zwar erwähnt, aber nicht sachhaltig gewichtend in die gebotene Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles einbezogen. Die Tatsache, dass gegen die Beschwerdeführer der so genannte Unterbindungsgewahrsam (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 NGefAG a.F.) angeordnet wurde, ohne dass nach den Feststellungen der Gerichte die Voraussetzungen dieser Maßnahme auch nur ansatzweise erfüllt gewesen wären, gibt dem vorliegenden Fall aber gerade sein wesentliches Gepräge und unterscheidet ihn von den durch die Gerichte zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen, in denen es allein um die Bedingungen beim Vollzug einer an sich gerechtfertigten Freiheitsentziehung ging.(1 BvR 2853/08) Schließlich haben die angegriffenen Entscheidungen bei der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion, die sie den amtsgerichtlichen Beschlüssen zugemessen haben, auch nicht erkennbar berücksichtigt, dass diese erst mehrere Jahre nach dem Vollzug der angegriffenen Maßnahme ergangen sind und sich außerdem nicht ausdrücklich zu den zusätzlichen Beeinträchtigungen bei dem Vollzug des Gewahrsams verhalten haben.(1 BvR 2853/08) Weiter wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 1.12.2011 Bezug genommen (Az.8080/08 und 8577/08) (Abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=896096&portal=hbkm&surce=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>)

Das Verhalten der Polizei war schuldhaft und fahrlässig. Dass ein Platzverweis als milderes Mittel zur Verfügung steht, weiß jeder Polizist, das steht im Gesetz.

Art. 5 Abs. 1 lit c EMRK rechtfertigt außerdem eine Freiheitsentziehung nur im Rahmen eines Strafverfahrens.

Dies ergibt sich aus der Zusammenschau mit Abs. 3, wonach jede von Freiheitsentzug gem. Abs. 1 betroffene Person Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist hat. Ein Präventivgewahrsam außerhalb eines Strafverfahrens, wie er im HSOG vorgesehen ist, steht daher nicht im Einklang mit der EMRK. Siehe auch 3 T 13/10 Az.; Landgericht Rostock.

Die Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung nach dem HSOG lagen nicht vor, wie das Oberlandesgericht es zutreffend feststellte.

Für den Anspruch nach Art. 5 Abs. 5 MRK ist im übrigen ein Verschulden nicht erforderlich. In Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR (Vasileva vs. Denmark, Urteil vom 25.09.2003, Az. 52792/99; Schwabe vs. Germany, Urteil vom 1.12.2011, Az. 8080/08 and 8577/08) wird kann die rechtswidrige Freiheitsentziehung pro angefangenem Tag ein Schmerzensgeld von mindestens 500 € geltend gemacht werden (vgl. auch LG Rostock, Urteil vom 04.08.2011, Az. 4 O 426/10, sowie 5 O 307/11; Landgericht Köln).

In einem anderen Verfahren vor dem Landgericht Gießen hat die Antragstellerin im Dezember 2012 1500 Euro Schmerzensgeld für eine rechtswidrige Freiheitsentziehung mit rechtswidriger Behandlung im Gewahrsam von insgesamt 12 Stunden erhalten.

Im hier verfahrensgegenständlichen Verfahren dauerte die Freiheitsentziehung noch länger, nämlich 22 Stunden. Die Antragstellerin wurde in diese Zeit in einer Zelle mit Glasfenster eingesperrt. Hinsichtlich der Zelle mit Milchglasfenster, die einen Blick nach Außen nicht ermöglichte, wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.11.2007, Az. 2 BvR 939/07 verwiesen, in dem es unter Nr. 25 heißt:

„In Übereinstimmung mit den internationalen Standards ist allerdings in Rechtsprechung und Schrifttum verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass die Anbringung einer Sichtblende vor dem Fenster nur in Betracht kommt, wenn dem Insassen der Blick ins Freie nicht völlig genommen wird, der Haftraum tagsüber nicht künstlich beleuchtet werden muss, eine ausreichende Belüftung des Haftraumes sichergestellt ist und gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 4. Oktober 1984 – 2 VAs 28/84 -, ZfStrVo 1985, S. 62 <63>; Arloth, a.a.O., § 144 Rn. 3; Böhm, a.a.O., § 144 Rn. 3; grundsätzlich ablehnend Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 144 Rn. 1; Huchting/Lehmann, a.a.O., § 144 Rn. 6).“

Diese Anforderungen an einen Haftraum waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil eine Durchsicht nach draußen nicht möglich war. Es fehlt das vom CTP geforderte Tageslicht. Es fehlt überhaupt ein Fenster, durch das irgendetwas anderes als weiße Kacheln wahrgenommen werden kann.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat den Rang von Bundesrecht und muss insoweit von der Polizei und den Gerichten berücksichtigt werden. Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf Zahlung Schmerzensgeld nach 34 GG und aus Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) zu.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: OLG Beschluss vom 07.08.2009 , Aktenzeichen 20 W 258/09